



Organ des Groß-Orient der Schottischen, 33.<sup>o</sup>, Freimaurer & des  
Souveränen Sanftuarium 95.<sup>o</sup> in und für Deutschland.

3. Jahrgang.

Berlin, Juli.

• 1904. •

### Amtliche Bekanntmachung.

A tous les Sup.: Cons.: Souv.: Grands Sanct.: et Grand Oriens du Rite  
de Memphis, du Rite Ecossais Ancien et Accepté, du Rite du Misraim, et  
à toutes les Puissances Maçoniques et Ateliers en amitié avec le  
Grand Orient et Souv.: Sanct.: de l'Allemagne.

Nous, Grand Secrétaire Général pour la Correspondance étrangère,  
portons à la connaissance de toutes les Puissances Maçoniques en amitié  
avec le Grand Orient et Souv.: Sanct.: de l'Allemagne que notre Souv.:  
Sanctuaire et Grand Orient sous Bref du 12. Mai 1904 E. V. a rectifié et  
reconstitué l'ancienne: Grosse Freimaurerloge von Deutschland, sous le  
nom et titre:

-Vollkommene Schottische Loge genannt Grosse Freimaurerloge von Deutschland-  
Vallée de Leipzig avec 702 membres, qui de même ont été rectifiés et  
affiliés par le Grand Orient en due forme. La liste complète des Loges  
symboliques, Chapitres Rose Croix, Sénates et Sublimes Conseils sous  
l'Obéissance du Souv.: Sanctuaire et Grand Orient de l'Allemagne est  
publiée dans la présente édition de l'Oriflamme. Avec les salutations les  
plus frat.:  
Le Gr.: Sec.: G.: Emile Adriányi, 33.<sup>o</sup>, 95.<sup>o</sup>.

To all Sovereign Sanctuaries, Supreme Councils, Grand Oriens and Masonic  
Bodies in friendship with the Grand Orient and Sovereign Sanctuary of Germany.

We, Grand Secretary General for the Foreign Correspondence hereby  
give due notice to all Sovereign Sanctuaries, Supreme Councils, Grand  
Oriens and Masonic Bodies in Friendship with the Grand Orient and  
Sovereign Sanctuary of Germany, that the Souv.: Sanctuary and Grand  
Orient of Germany under Charter of May 12 th 1904 E. V. has regularised  
and re-constituted the former Grosse Freimaurerloge von Deutschland  
under the name and title:

-Vollkommene Schottische Loge genannt Grosse Freimaurerloge von Deutschland-  
in the Valley of Leipzig with 702 members, who likewise have been  
regularised in old form and affiliated by the Grand Orient. A complete  
list of symbolic Lodges, Chaptres Rose Croix, Senates and Sublime  
Councils under the jurisdiction of the Sovereign Sanctuary and Grand  
Orient of Germany is published in the present issue of the »Oriflamme«.

With fraternal greetings on all points of the Triangle. Yours in the  
bonds of the Order:

Grand Secretary General: Emile Adriányi, 33.<sup>o</sup>, 95.<sup>o</sup>.

## Souveränes Sanktuarium des Ordens der Alten Freimaurer vom Memphis- und Misraim-Ritus und Gross-Orient des Schottischen, Alten und Angenommenen (83.º) Ritus für das Deutsche Reich.

Alten maurer.: Körperschaften, welche mit dem Gross-Orient und Souv. Sankt.: für das Deutsche Reich in einem Freundschaftsverhältnis stehen, zeigen wir hiermit in brüderl. Liebe an, dass das Souveräne Sanktuarium und Gross-Orient für das Deutsche Reich mittelst Stiftungs-Urkunde vom 12. Mai 1904 E. V. die ehemalige: Grosse Freimaurerloge von Deutschland unter dem Namen und Titel:

»Vollkommene Schottische Loge genannt Grosse Freimaurerloge von Deutschland« im Tale von Leipzig in alter Form rektifiziert und rekonstituiert hat. Die 702 Mitglieder desselben sind vom Gross-Orient gleichweise in alter Form rektifiziert und affiliert worden. Ein vollständiges Verzeichnis derjenigen Symbolischen Logen, Vollkommenen Logen, Kapitel Rose Croix, Senate und Obersten Räte, welche nunmehr zur Jurisdiktion des Souv. Sanktuarium und Gross-Orient für das Deutsche Reich gehören, wird in der gegenwärtigen Ausgabe der Oriflamme bekannt gegeben.

Mit brüdl. Gruss i. d. u. h. Z.

Souveränes Sanktuarium und Gross-Orient  
für das Deutsche Reich.

Der Ritus unseres Ordens ist aufgebaut auf den Glauben an Gott, an die Unsterblichkeit der Seele und an die Verantwortlichkeit aller vernünftigen Wesen vor Gott.

Der Ritus verlangt von allen, welche dem Orden beitreten:

die Betätigung praktischer Wohltätigkeit, Pflege der Kranken und Fürsorge für die Witwen und Waisen; Achtung der religiösen Überzeugung Andersgläubiger; echte, wahre Bruder- und Nächstenliebe ohne Ansehen des Standes, der Rasse oder Religion. Der Ritus erstrebt den allgemeinen geistigen Bruderbund.

Der Ritus ist ein Symbol jener felsenfesten Hoffnung, die auf den Glauben an Gott und dessen Liebe und Barmherzigkeit, die uns segnet und erlöst, aufgebaut ist.

Der Ritus leitet sein maurerisches Herkommen vom Grand Orient de France ab, durch welchen das Souveräne Sanktuarium für Frankreich und danach für den Kontinent von Amerika gestiftet wurden. Das Patent für das Souveräne Sanktuarium für Amerika ist datiert vom 21. Juli 1862 und authentifiziert und eingetragen im Grossen Siegel-Buch des Grand Orient de France unter der No. 28911 am 3. September 1862.

Das Souveräne Sanktuarium für Amerika hat wiederum am 23. Februar 1872 ein Patent zur Konstituierung des Souveränen Sanktuarium in und für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Irland ausfertigt. Und der Souveräne General-Grossmeister für den Kontinent von Amerika M. J. Br. Harry Seymour hat am 8. Oktober 1872 in der Halle der Grossloge von England in Freemasons Hall in London den M. J. Br. John Yarker in Gegenwart vieler hervorragender Freimaurer zum Souveränen General-Grossmeister ritualmässig installiert.

Der M. J. Souveräne General-Grossmeister Br. John Yarker hat seinerseits im Namen des Souveränen Sanktuarium für Grossbritannien und Irland mittels Patent und Dispensation vom 24. September 1902 das Souveräne Sanktuarium für das Deutsche Reich konstituiert. Dieses Patent lautet:

**Deutscher Text des englischen Freibriefes  
für das Souveräne Sanktuarium und den Gross-Orient des  
Schottischen, Memphis- u. Misraim-Ritus in Deutschland.**

Zum Ruhme des Allmächtigen Baumeisters aller Welten.

**GROSS-ORIENT DER SCHOTTISCHEN, MEMPHIS- UND MISRAIM-  
RITEN.**

Im NAMEN und unter dem Schutze des Souveränen Sanktuarium des  
Alten und Primitif-Ritus der Freimaurerei in und für Grossbritannien  
und Irland.

Grüsse auf allen Punkten des Triangels! — Respekt dem Orden!

An alle Erlauchten und Erleuchteten Freimaurer der Welt!

Hiermit wird Kund und zu Wissen getan, dass WIR, der Hoch-  
leuchtende Souveräne General-Grossmeister des Alten und Primitif-Ritus  
der Freimaurer in und für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien  
und Irland, nachdem wir eine Petition empfangen haben von einer gesetz-  
mässigen Anzahl Freimaurer in alter und primitiver Form, worin selbe  
erklärten, dass ihnen das Interesse des Ordens am Herzen liege, und  
dass sie die erhabenen Wahrheiten desselben zu propagieren und zu ver-  
breiten wünschen durch die Errichtung eines Souveränen Sanktuarium  
33.=95. Grad in und für das Deutsche Reich unter den besonderen Titeln  
des Ritus HABEN WIR UNS bewogen gefunden, da wir glauben guten  
Grund zu haben, die Petition zu genehmigen, kraft der uns übertragenen  
Gewalten, die auf uns übertragen sind durch den Freibrief des Souveränen  
Sanktuarium von Amerika, vom Souveränen Sanktuarium von Frankreich  
und der Grossloge von Frankreich, diesen Freibrief und dieses Patent  
auszustellen, wodurch unser erl. u. erl. Bruder Theodor Reuss, 33.°, 90.°, 96.°,  
ermächtigt wird, als Hochl. Souveräner General-Grossmeister zu amtieren,  
sowie Br. Franz Hartmann, 33.°, 90.°, 95.°, als General-Gross-Administrator  
und Henry Klein, 33.°, 90.°, 96.°, als General-Gross-Keeper, mit der Voll-  
macht, weitere Beamte des Souveränen Sanktuarium 33.=95. Grad zu  
ernennen, dasselbe im Tale von Berlin oder irgend einer anderen deutschen  
Stadt abzuhalten unter dem Namen und Titel:

»Souveränes Sanktuarium 33.=95.° etc. in u. für das Deutsche Reich«  
mit den üblichen Gerechtsamen und der Gewalt untergeordnete Logen,  
Kapitel, Senate, Grossräte, Mystische Tempel und Gross-Mystische Tempel  
und oberste Generalräte 32.=94. Grad, gemäss den betreffenden Riten, in  
einem oder allen Graden des Schottischen Ritus, A. u. A. 33. Grad, dem  
Orientalischen Ritus von Misraim 90. Grad, dem A. u. P. Ritus oder  
von Memphis 95. Grad, zu stiften und zu konstituieren, und WIR er-  
mächtigen ferner die genannten erl. Brüder zu erteilen und auszuspenden  
die sämtlichen Grade unseres Alten und Primitif-Ritus vom Ersten  
bis zum 33.=95. Grad A. u. P., 90. Misraim, und 33. Grad des Alten  
und Angenommenen Ritus, gemäss der Verfassung und der Gesetze und  
allgemeinen Statuten des Souveränen Sanktuarium 33.—95. und letzter  
Grad, und in keiner anderen Weise, und dieser Freibrief soll gültig sein,  
bis er von uns oder unseren Nachfolgern zurückgezogen wird.

So geschehen in unserem Sanktuarium, wo herrscht Friede, Wissen  
und die Fülle alles dessen, das von Gott kommt, am 24. Tag des Ägypti-  
schen Monats Shamenah, welches entspricht dem 24. September 1902 E. V.  
— Von uns unterschrieben und gesiegelt.

Richard Higham, 33.°, 95.°, 90.°, (Sieg.) John Yarker, 33.°, 96.°, 90.°,  
General-Gross-Kanzler. S. General-Grossmeister ad vitam.  
Henry Hawley, 33.°, 95.°, 90.°,  
General-Gross-Sekretär.

Da bis zum Jahr 1902 weder der Schottische Ritus, Ancien et Accepté, 33.<sup>o</sup>, noch der Ritus von Memphis und Misraim in Deutschland vertreten waren und auch keinerlei Verträge seitens des Souv. Sanktuarium mit irgend einer bestehenden Grossloge in Deutschland abgeschlossen waren, welche der Stiftung von Logen in Deutschland durch den Ritus im Wege gestanden hätten, so hatte sich der Souveräne General-Grossmeister Bruder John Yarker, 33.<sup>o</sup>, 90.<sup>o</sup>, 96.<sup>o</sup>, in Manchester nach eingehender Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entschlossen, die Einführung des Ritus in Deutschland zu dekretieren und die nötigen Dokumente hierfür auszufertigen.

Das Souveräne Sanktuarium und der Gross-Orient für das Deutsche Reich machten bekannt, dass auf Grund der General-Statuten des Ritus: Freie Männer von gutem Rufe, ohne Unterschied der gesellschaftlichen Stellung, der Rasse oder der Religion in die Logen der Alten und Angenommenen Freimaurer vom Schottischen Ritus, 33.<sup>o</sup> (Cerneau Suprême Conseil New-York), und des Ritus von Memphis und Misraim aufgenommen werden können.

Die Hochgrade und die Verwaltungsgrade haben keinerlei Einfluss auf die rein geschäftliche Verwaltung der ersten drei symbolischen oder Johannis-Grade. Indem sie sich keinerlei Einmischung in die geschäftliche Verwaltung der symbolischen oder Johannislogen anmassen, entsprechen sie somit vollkommen den Bedingungen und Voraussetzungen, die Br. L. Schroeder (Hamburg) für die Anerkennung von Hochgrad-Logen durch seinen Engbung s. Z. festgelegt hatte.

Der § 18 der Konstitution und Verfassung des Souveränen Sanktuarium und Gross-Orient für das Deutsche Reich sagt:

Das Souveräne Sanktuarium für das Deutsche Reich ist die einzige und oberste Instanz, welcher das Recht zusteht, zu entscheiden, welche Loge oder Logen seiner Jurisdiktion gesetzmässig oder gerecht und vollkommen sind. Der Souveräne General-Grossmeister hat das Recht, unregelmässige Logen zu rektifizieren.

Von diesem verfassungsmässigen Recht hat nun das Souveräne Sanktuarium im Mai d. J. Gebrauch gemacht, indem es eine Anzahl von, in der Zeit des Kampfes der acht deutschen Grosslogen »älteren Datums« untereinander entstandenen, sogenannten unregelmässigen freimaurerischen Organisationen rektifiziert und als gesetzmässige freimaurerische Körperschaften rekonstituiert hat. Am 30. April empfing das Souveräne Sanktuarium folgenden Antrag:

Hiermit sprechen die eigenhändig Unterzeichneten den ausdrücklichen Wunsch aus, in den Orden der Alten Freimaurer vom Schottischen, Memphis- und Misraim-Ritus aufgenommen zu werden. Ferner sind wir beauftragt und ermächtigt, im Namen der auf beigefügter und überreichter Liste verzeichneten weiteren 700 Antragsteller den gleichen Wunsch auszusprechen.

Leipzig, den 30. April 1904.

Paul Eberhardt. Dr. Arno Höfer. E. Böhme.

Unter Beobachtung aller maurerischen Formen wurde diesem Antrag stattgegeben, und es wurde den Antragstellern am 12. Mai 1904, nachdem selbe in alter Form rektifiziert worden waren, folgende Urkunde ausgestellt:

Freibrief.

Z. R. D. A. B. A. W.

etc. etc.

Das Souveräne Sanktuarium für das Deutsche Reich, kraft der ihm verliehenen Rechte, erteilt hiermit auf Antrag einer gesetzmässigen Anzahl von Brüdern den ehrw. Brüdern Rittern vom Rose Croix: Paul

Eberhardt, Emil Böhme, Arno Höfer, Dr. jur., in Leipzig und Altenburg die Erlaubnis, in den von der Grossen Freimaurerloge von Deutschland laut Verzeichnis vom April 1904 im Orient von Deutschland gegründeten und vom Souveränen Sanktuarium rektifizierten Logen die ersten drei symbolischen Grade (1.<sup>o</sup>—3.<sup>o</sup>) des Ritus der Alten und Angenommenen Freimaurer des Schottischen Ritus, 33.<sup>o</sup>, vom Alten und Primitif-Ritus von Memphis und vom Orientalischen Ritus von Misraim gemäss den vom Souveränen Sanktuarium für das Deutsche Reich festgestellten und angenommenen Ritualen und Gesetzen zu bearbeiten.

Diese Erlaubnis und gegenwärtiges Patent können jedoch bei Nichtbeachtung der Gesetze des Souveränen Sanktuarium für das Deutsche Reich vom Souveränen General-Grossmeister jederzeit zurückgezogen werden. Urkundlich dessen ist gegenwärtiger Freibrief ausgefertigt, gesiegelt und unterschrieben worden.

*Done in our Sanctuary where reign  
Peace, Knowledge and Plenty  
of all that is Good, this Twelfth (L.S.) (L.S.)  
day of the Egyptian month Athir  
answering to the twelfth day of  
May 1904 E. V.*

John Yarker, 33.<sup>o</sup>, 90.<sup>o</sup>, 96.<sup>o</sup>.  
G. M. G. of Great Britain and  
Ireland.

Gegeben in unserem Sanktuarium am 12. Tage des ägyptischen Monats Athir im Jahre des wahren Lichtes 000,000,000, welches entspricht dem 12. Tage des Monats Mai 1904 E. V.

Theodor Reuss, 33.<sup>o</sup>, 90.<sup>o</sup>, 96.<sup>o</sup>.  
General-Grossmeister für das  
Deutsche Reich.

### Amtliche Anzeige an den Deutschen Grosslogenbund.

Gr.: Or.: Berlin, 19. Mai 1904.

An den sehr ehrwürdigen geschäftsführenden Grossmeister des Deutschen Grosslogenbundes, versammelt zu Dresden.

Das Souveräne Sanktuarium und der Gross-Orient des A. und A. Schottischen und A. und P. Ritus von Memphis und Misraim für das Deutsche Reich beehrt sich dem S. Ehrwürdigen geschäftsführenden Grossmeister des Deutschen Grosslogenbundes hiermit in brüderlicher Liebe anzuzeigen, dass das Souveräne Sanktuarium und Gross-Orient der vereinigten Schottischen, Memphis- und Misraim-Riten in Deutschland unter Beobachtung aller maurerischer Formen 29, bisher unregelmässige Logen und 5, bisher unregelmässige Kränzchen, rektifiziert und rekonstituiert hat, nachdem über deren sämtliche 702 Mitglieder abgestimmt, und selbe in alter Form rektifiziert worden waren.

Die frühere Grosse Freimaurerloge von Deutschland wurde als »Vollkommene Schottische Loge genannt: Grosse Freimaurerloge von Deutschland« vom Souveränen Sanktuarium rekonstituiert und ihr auf den neuen Namen eine Stiftungs-Urkunde ausgefertigt.

Unserem Ritus gehören nunmehr in Deutschland an: 1 Gross-Orient, 1 Grossrat, 4 Kapitel, 1 vollkommene Loge, 35 symbolische Logen und 9 Kränzchen mit zusammen 845 Mitgliedern.

Das Souveräne Sanktuarium wünscht nicht, dass die gegenwärtige brüderliche Mitteilung dahin ausgelegt werden möge, als ob hierdurch dem Deutschen Grosslogenbund die Anerkennung unseres Gross-Orients und Souveränen Sanktuarium nahe gelegt werden soll. Das Souveräne Sanktuarium betrachtet es nur als ein Gebot der brüderlichen Liebe und der maurerischen Höflichkeit, dem Deutschen Grosslogenbund von der obgemeldeten Tatsache Anzeige zu machen.

Mit brüderlichem Gruss auf allen Punkten des Dreiecks zeichnen

John Yarker, 33.<sup>o</sup>, 90.<sup>o</sup>, 96.<sup>o</sup>; Carl Kellner, 33.<sup>o</sup>, 90.<sup>o</sup>, 96.<sup>o</sup>;  
Theodor Reuss, 33.<sup>o</sup>, 90.<sup>o</sup>, 96.<sup>o</sup>; Franz Hartmann, 33.<sup>o</sup>, 90.<sup>o</sup>, 95.<sup>o</sup>.  
Henry Klein, 33.<sup>o</sup>, 90.<sup>o</sup>, 95.<sup>o</sup>.

# ORJFLAMME

Organ des Groß-Orient der Schottischen, 35.<sup>o</sup>, Freimaurer & des  
Souveränen Santhuarium 95.<sup>o</sup> in und für Deutschland.

3. Jahrgang.

Berlin, November.

• 1904. •

## Protokoll

der außerordentlichen Sitzung des Groß-Orientes und Souveränen  
Santhuariums des Schottischen, Memphis- und Misraim-Ritus für  
das Deutsche Reich

vom 25. September 1904.

Die Sitzung fand statt in den neuen Räumen des Santhuariums in Berlin, Veltellanstraße 74, nachdem ihr eine interne Sitzung des Santhuariums vorhergegangen war.

Gegen 1/11 Uhr vormittags wurden die erschienenen ordentlichen Mitglieder des Groß-Orient, von dem souveränen General-Großmeister Dr. Theodor Reuß auf das Herzlichste begrüßt. In seiner Rede stellte der General-Großmeister an der Hand der beglaubigten Dokumente die freimaurerische Grundlage des Groß-Orient für Deutschland und die freimaurerischen Beziehungen desselben zu anderen maurerischen Körperschaften fest, betonte besonders das Verhältnis des Ordens zu den deutschen Logen und wies die in letzter Zeit gegen seine, die Person des souveränen General-Großmeisters und gegen den Orden ergangenen Angriffe und Verdächtigungen in glänzend überzeugender Weise zurück.

Am Schluß seiner häufig durch Beifall unterbrochenen Rede übergab Dr. Reuß den Vorsitz an den von dem Santhuarium zum General-Groß-Kommandeur des Groß-Orient gewählten Dr. Eberhardt, Großmeister der vollkommenen Schottischen Loge, genannt Große Freimaurerloge von Deutschland.

Nach Berufung des Unterzeichneten zum Schriftführer ad hoc durch den Groß-Kommandeur wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1: Beschlußfassung über die Erwerbung der Rechte einer juristischen Person für den Groß-Orient.

Die bereits vorher entworfenen Statuten wurden in der General- und Spezialdebatte unter lebhafter Beteiligung aller anwesenden Brüder durchberaten und schließlich mit den Veränderungen und Ergänzungen, wie sie auf dem diesem Protokolle beigelegten Exemplar vermerkt sind, einstimmig angenommen; ferner wurde beschloffen, den Groß-Orient, um ihm die Rechte einer juristischen Person zu verschaffen, bei dem zuständigen Amtsgericht als Verein einzutragen zu lassen. Das Weitere in dieser Sache wird der Groß-Kommandeur veranlassen.

Punkt 2: Bericht über die Angliederung der Großen Freimaurerloge von Deutschland.

Der Groß-Kommandeur gab einen detaillierten Bericht über alle in dieser Angelegenheit geschehenen Schritte und Verhandlungen und schloß damit, daß das, was geschehen wäre, sich als ein für die Ausbreitung der Freimaurerei segensreicher

## Karma!

Vorgänge der letzten Wunde haben wieder gezeigt, daß die feierlichsten Gelübde und Verpflichtungen unter Hohn und Spott gebrochen werden, wenn Geschöpfe, die schon den Namen Menschen nicht mehr verdienen, geschweige denn den Namen Brüder, Rache nehmen wollen. Rache dafür, daß ihre Eitelkeit, ihr Ehrgeiz oder ihre Eigensucht verletzt wurden.

Ich habe diese Personen nicht gesucht, sie sind mir zugeführt worden. Mein Fehler war, daß ich zu früh und zu viel Vertrauen schenkte.

Da ich aber, gemäß den Lehren unseres Ordens, auf dem Standpunkt stehe, daß alles, was geschieht, einem höheren Zweck dient, so sehe ich auch in diesen Personen nur die Werkzeuge einer höheren Macht, welche einem mir zur Zeit noch unbekanntem höheren Zwecke dieser höheren Macht blind dienen müssen.

Da aber mein Karma nur besser werden kann durch diese Prüfungen, so wäre es meinerseits ganz verfehlt, wenn ich nach bürgerlichen Begriffen mir Genugtuung zu verschaffen suchte.

Die geistigen Führer des inneren Kreises, die die Lehren des praktischen Okkultismus sind, gesehen keinem alteingetretenen oder neueingetretenen Mitglied das Recht zu, über den Charakter der Führer des Ordens zu Gericht zu sitzen. Jeder Kandidat hat vor seinem Eintritt Zeit, sich zu überlegen, ob er beitreten will. Außerdem wird kein Mitglied verhindert, auszutreten.

Einen fundamentalen Irrtum gewisser Kreise möchte ich aber hiermit berichtigeln. Die Entwicklung des okkulten Könnens und Wissens richtet sich nicht nach den Gesetzen der bürgerlichen Moral und landläufigen Sitte, sondern nach ganz anderen, höheren ethischen Gesetzen.

Das Studium des echten Okkultismus löst in jedem ernstlichen Schüler Bestrebungen, Eigenschaften, Leidenschaften u. a. aus, die bis dahin in ihm latent lagen. Diese Auslösungen berart zu überwinden, daß sie, vom höheren ethischen Standpunkt aus, als beherzigt und in geordnete Bahnen gelenkt gelten, ist Aufgabe des Schülers.

Jeder Eingeweihte und Wissende legt daher auch eine Art Beichte ab, ehe er in den inneren Kreis der Erleuchteten eintritt. Kein Masker hostet an demjenigen, der diese Beichte abgelegt und als „freier“ Mann in den Kreis der wirklich „freien“ Männer und Frauen aller Nationen eingetreten ist.

Merlin.

## An alle Schüler des okkulten Kreises.

Unser geliebter Führer Frater Carl Hellner liegt schwer krank danieder, die Hoffnung auf seine Wiederherstellung ist nur schwach. Alle Fratres des okkulten Kreises werden hiermit ersucht, sich in ihren täglichen Meditationen mit uns zu vereinen in dem Wunsche, daß uns unser Führer noch auf dieser irdischen Ebene erhalten bleibe! — AUM!

Wien, den 4. November 1904 E. V.

Das innere Dreieck.